



# Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2022, Nr. 7

15. März 2022

## 19. Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 13. Mai 2015

**Vom 15. März 2022**

*Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4, § 4 Abs. 12 Satz 2 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 2. Februar 2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende 19. Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* beschlossen.*

*Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 15. März 2022 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.*

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 13. Mai 2015 in der Fassung der 18. Änderungsordnung vom 25. August 2021**

#### **Änderungen im Fach *Englisch***

In Anlage 4 werden in Anlage 4.6 im Fach *Englisch* in den Modulbeschreibungen folgende Änderungen vorgenommen:

##### **1. Modul BP- ENG-M2:**

- a. **Modulprüfungsleistung:** Änderung von „Portfolio (Erstellungszeit: etwa 45 h), das sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“ zu „Portfolio oder Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 45 h), Die Prüfungsleistung muss zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“.

- b. **LV 2a:** Ersetzung des Lehrveranstaltungstitels „Introduction to Foreign Language Research Methods: Analysing Educational Literature“ durch „Introduction to Foreign Language Research Methods: Academic Literacy“.

## 2. Modul BP- ENG-M3A:

- a. **Modulprüfungsleistung:** Änderung von „Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 40 h), die sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“ zu „Portfolio oder Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 45 h). Die Prüfungsleistung muss zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“.
- b. **„Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“:** Streichung der Passage „sowie, im Falle des Europalehramtes Primarstufe.“.
- c. **LV 2:** Ersetzung des Lehrveranstaltungstitels „Children’s and Young Adult Literature and Film“ durch „Children’s Literature or Film and ICC“.
- d. **LV 4:** Studienleistung: Wegfall des Zusatzes „Die mit der Bewertung ‚bestanden‘ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“

## 3. Modul BP- ENG-M3B:

- a. **Gesamtmodul:** Herabsetzung der Präsenzzeit von 120 h auf 90 h, Aufstockung der Selbststudienzeit von 240 h auf 270h.
- b. **„Verwendbarkeit des Moduls für den weiteren Studienverlauf“:** Änderung von „Die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen werden später in Modul BP-ENG-M4 durch den Transfer auf die Klassenzimmerforschung vertieft.“ zu „Die in diesem Modul erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen bilden die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundlage für ein einschlägiges Masterstudium.“.
- c. **Modulprüfungsleistung:** Änderung von „Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 40 h), die sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“ zu „Portfolio oder Hausarbeit (Erstellungszeit: etwa 45 h). Die Prüfungsleistung muss zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“.
- d. **„Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“:** Änderung von „gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie bestandene Studienleistungen zu den Lehrveranstaltungen 1 und 4.“ in „gültiger Immatrikulationsnachweis, aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 1.“.
- e. **LV 1, 2 und ehemals 4:** Erhöhung der ECTS-Punkte von 3 auf 4 und der Selbststudienzeit von 60 h auf 90 h.
- f. **LV 2:** Ersetzung des Lehrveranstaltungstitels „Children’s and Young Adult Literature and Film“ durch „Children’s Literature or Film and ICC“.
- g. **LV 3:** entfällt.
- h. **LV 4:** wird zu LV 3.
- i. **LV 3 (ehemals LV 4):** Studienleistung: Streichung der Passage: „Die mit der Bewertung ‚bestanden‘ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“.

## 4. Modul BP- ENG-M4:

- a. **Modulverantwortliche:** Änderung in Modulverantwortlicher.
- b. **Modulprüfungsleistung:** Änderung von „Mündliche Prüfung (Dauer: etwa 15 Min.; Vorbereitungszeit: etwa 20 h), die sich auf alle Lehrveranstaltungen im Modul beziehen und zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“ zu „Projektbericht oder Portfolio (Vorbereitungszeit: etwa 20 h). Die Prüfungsleistung muss zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein (vgl. Studien- und Prüfungsordnung).“

- c. **„Voraussetzung für Teilnahme an Modulprüfung“:** Ergänzung um „sowie bestandene Studienleistung zur Lehrveranstaltung 2.“.
- d. **LV 2:** Studienleistung: Ergänzung um „Die mit der Bewertung ‚bestanden‘ erbrachte Studienleistung ist Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.“.

## Allgemein

Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

## Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt am 15. März 2022 in Kraft.
2. Die Änderungen unter den Ziffern 1 bis 4 gelten nur für Studierende im Fach *Englisch*, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2022 aufgenommen haben.

Freiburg, den 15. März 2022

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor, Pädagogische Hochschule Freiburg